

BGer 1B_433/2020 vom 28. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_433_2020

FR: TF 1B_433/2020 du 28 août 2020

IT: TF 1B_433/2020 del 28 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob am 3. Juni 2020 Beschwerde im gegen ihn geführten Verfahren vor der Regionalen Staatsanwaltschaft U. _____. Die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern stellte mit Verfügung vom 11. Juni 2020 fest, dass die Beschwerde vom 3. Juni 2020 weitschweifig und unverständlich sei und die Formerfordernisse an eine Rechtsmittelschrift nicht erfülle. Die Beschwerdekammer forderte A. _____ auf, innert einer Frist von fünf Tagen die Rechtsmittelschrift im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu überarbeiten, ansonsten sie unbeachtet bleibe (Art. 110 Abs. 4 StPO). Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern verfügte am 30. Juni 2020, dass die Eingabe von A. _____ vom 3. Juni 2020 unbeachtet im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StPO bleibe, da innert Frist keine Nachbesserung eingegangen sei.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 12. Juli 2020 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit der angefochtenen Verfügung der Beschwerdekammer auseinander. Mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen vermag er nicht aufzuzeigen, dass die Beschwerdekammer bei der Behandlung seiner Beschwerde Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer bzw. deren Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.